

Amt Gadebusch  
Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde

## **Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

### **Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten zur Besetzung des Wahlausschusses für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister im Amt Gadebusch am 26. Mai 2019**

Nach § 1 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 - LKWO M-V (GVOBl. M-V S. 94) wurden durch die amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und die Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt Gadebusch übertragen.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 LKWO M-V soll der für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26. Mai 2019 für die amtsangehörigen Gemeinden Dragun, Stadt Gadebusch, Kneese, Krembz, Mühlen Eichen, Rögnitz, Roggendorf, Veelböken zu bildende Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden, neben dem Wahlleiter als Vorsitzender, die vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 27. November 2018 beschlossene Anzahl von vier weiteren Mitgliedern.

Aufgabe des Wahlausschusses bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeister am 26. Mai 2019 ist es, vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden und nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung in den Gemeindevertretungen sowie die gewählten Bewerber bzw. Bürgermeister festzustellen. Wahlausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig aus, sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Auf § 12 Absatz 2 LKWG M-V wird hingewiesen.

Hiermit werden alle in den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **31. Januar 2019** Wahlberechtigte für die Mitarbeit im Gemeindewahlausschuss des Amtes Gadebusch zu benennen. Wahlberechtigt für die Kommunalwahlen sind am Stichtag (19.04.2019) im Wahlgebiet wohnende Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings dürfen diese Personen weder selbst Bewerberin oder Bewerber für ein Mandat in den Vertretungen, noch als Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein.

Soweit die Anzahl der Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses nicht ausreichend ist, hat der Wahlleiter weitere Mitglieder bis zum Erreichen der vorgesehenen Größe nach eigenem Ermessen zu berufen. Überzählige Vorschläge für den Wahlausschuss werden für die Besetzung der Wahlvorstände am Wahltag berücksichtigt. Zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung dieses Ehrenamtes durch Wahlberechtigte werden die Parteien und Wählergruppen ebenfalls aufgerufen.

Gadebusch, 10.01.2019

Rico Greger  
Amtsvorsteher